
Ärzteversorgung Niedersachsen

- **Auszug aus dem Geschäftsbericht 2022**
 - **Festlegung der durchschnittlichen Versorgungsabgabe nach § 31 Absatz 1 ASO ab 01.01.2024**
 - **Festsetzung des Bemessungsmultiplikators nach § 15 Absatz 5 Satz 2 ASO ab 01.01.2024**
 - **Leistungsanpassungen ab 01.01.2024**
-

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Niedersachsen hat am 20.09.2023 über die Festlegung der durchschnittlichen Versorgungsabgabe, über die Festsetzung des Bemessungsmultiplikators sowie über Leistungsanpassungen zum 01.01.2024 entschieden.

1. Geschäftsbericht 2022

Der Jahresabschluss des Versorgungswerkes zum 31.12.2022 ist von der Kammerversammlung bestätigt worden. Nach den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes werden nachstehend die wesentlichen Daten des Geschäftsberichtes 2022 veröffentlicht.

	Aktiva	TEUR		Passiva	TEUR
I.	Immobilien-Direktbestand und Immobilienfonds	756.022	I.	Rücklage	546.881
II.	Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	1.269.411	II.	Deckungsrückstellung	9.114.689
III.	Aktien und Anteile an Wertpapierfonds	5.755.627	III.	Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen	186.787
IV.	Namenschuldverschreibungen	1.106.441	IV.	Andere Rückstellungen	23.065
V.	Schuldscheinforderungen und Darlehen	428.334	V.	Sonstige Passiva	18.790
VI.	Übrige Kapitalanlagen	503.796			
VII.	Sonstige Aktiva	70.581			
	Bilanzsumme	9.890.212		Bilanzsumme	9.890.212

	Erträge	TEUR		Aufwendungen	TEUR
I.	Beiträge	492.090	I.	Aufwendungen für Versicherungsfälle	478.348
II.	Erträge aus der Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen	174.621	II.	Zuweisungen zur Rücklage	9.728
III.	Erträge aus Immobilien-Direktbestand und grundstücksgleichen Rechten	44.971	III.	Zuweisungen zur Deckungsrückstellung	162.131
IV.	Zinsen und Erträge aus Kapitalanlagen	165.101	IV.	Zuweisungen zur Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen	184.319
V.	Sonstige Erträge	11.484	V.	Abschreibungen auf Kapitalanlagen	15.644
			VI.	Personal-/Sachkosten	23.814
			VII.	Sonstige Aufwendungen	14.283
	Summe	888.267		Summe	888.267

2. Die folgenden Beschlüsse sind vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung am 05.12.2023 genehmigt worden:

2.1 Festlegung der durchschnittlichen Versorgungsabgabe nach § 31 Absatz 1 ASO ab 01.01.2024

„Für das Jahr 2024 wird die durchschnittliche Versorgungsabgabe nach § 31 Absatz 1 ASO auf 19.536 € festgelegt. Falls die Beitragsbemessungsgrenze einen anderen Wert erhält, verändert sich die durchschnittliche Versorgungsabgabe entsprechend.“

2.2 Festsetzung des Bemessungsmultiplikators nach § 15 Absatz 5 Satz 2 ASO ab 01.01.2024

„Der Bemessungsmultiplikator für das Jahr 2024 wird auf den Wert festgesetzt, der sich ergibt, um die Rentenanwartschaften um 1,00 % zu erhöhen.“

2.3 Leistungsanpassungen ab 01.01.2024

2.3.1 Erhöhung der laufenden Renten aus der Grundversorgung, der gemäß § 15 Absatz 3 Sätze 1 und 2 ASO aufgeschobenen Rentenanwartschaften sowie der etwaigen ruhenden Waisenrenten

„Die am 31.12.2023 laufenden Renten aus der Grundversorgung, die gemäß § 15 Absatz 3 Sätze 1 und 2 ASO aufgeschobenen Rentenanwartschaften sowie etwaige ruhende Waisenrenten werden ab 01.01.2024 um 1,00 % erhöht.“

2.3.2 Erhöhung der Rentenanwartschaften aufgrund zusätzlicher Kapitaleinzahlung gemäß § 46 ASO

„Die Rentenanwartschaften aufgrund zusätzlicher Kapitaleinzahlung gemäß § 46 ASO werden ab 01.01.2024 um **1,00 %** erhöht.“

Hannover, 19.12.2023

tr

